

Zusammenfassung:

Das Budget des Dezernates Soziales umfasst rund 80 % des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden 2019 fast drei Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen.

Die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen greifen in der Regel erst zum 1. Januar 2020 und werden insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben. Die seit dem 01.01.2018 geltenden Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – insbesondere Andere Leistungsanbieter – sind bereits seit dem Haushalt 2018 berücksichtigt.

Hinweis:

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 und 3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2728:

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Hierzu gehören insbesondere die ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Sein Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie gleiche Lebensbedingungen in den Regionen des Rheinlandes zu ermöglichen. Aktuell profitieren im Rheinland mehr als 70.000 Menschen von diesen Unterstützungsleistungen.

Im Folgenden wird dargestellt,

- a) welche Leistungen das Dezernat „Soziales“ anbietet und
- b) welche finanziellen Ressourcen es dafür einsetzen muss.

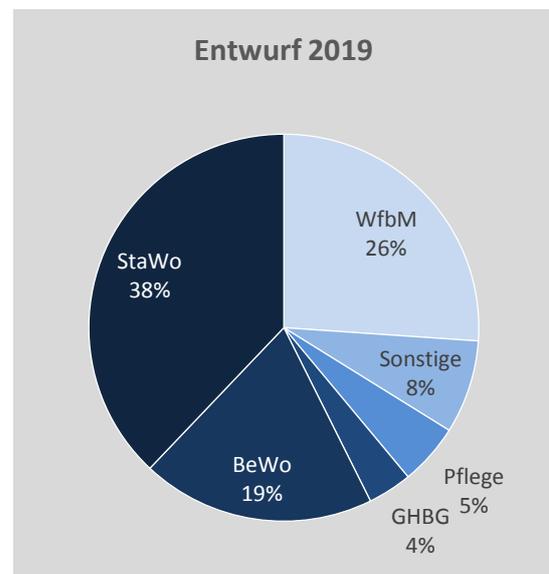
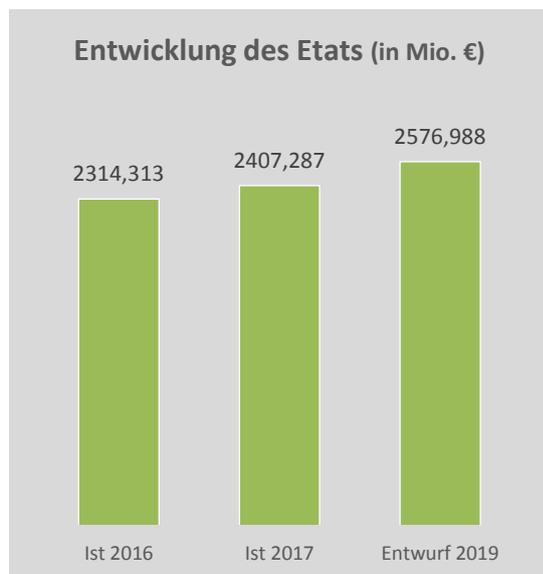
Übersicht über die finanzielle Entwicklung bis 2019

Der Etat des LVR wird ganz wesentlich von den sozialen Leistungen bestimmt. Mehr als 90 % der Aufwendungen des LVR entfallen auf die Produktbereiche „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Das hiervon auf das Dezernat Soziales entfallende Budget umfasst rund 80 % des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden jährlich fast drei Milliarden Euro ausgegeben.

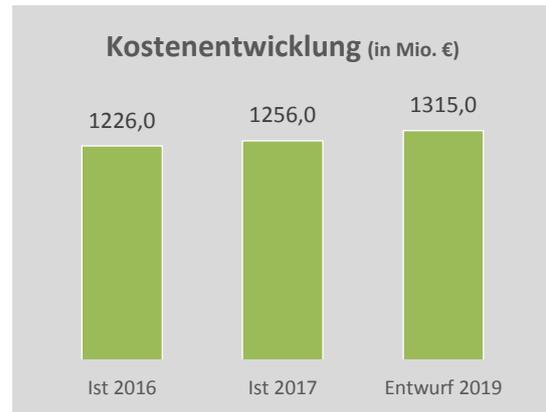
Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen



017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

In diesem Produkt werden die individuellen Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohneinrichtungen abgebildet. Dabei wird differenziert nach Leistungsberechtigten in den Rehabilitationsbereichen der LVR-Kliniken und Heilpädagogischen Netzen sowie nach Leistungsberechtigten in Einrichtungen anderer Träger.



Zum 31.12.2017 wurden für insgesamt 22.500 leistungsberechtigte Personen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Für die Jahre 2018 bis 2019 wird ein gleichbleibendes Niveau erwartet. Hier zeigen sich seit einigen Jahren deutlich die Erfolge aufgrund der Umsteuerungsmaßnahmen beim LVR durch den Grundsatz „ambulant vor stationär.“

Für den Zeitraum 01.03.2018 bis 31.12.2019 werden keine Entgeltverhandlungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege geführt. Stattdessen wird den Einrichtungsträgern ein Orientierungswert angeboten.

Danach steigt die Grund- und Maßnahmenpauschale der Einrichtungen in Höhe des Tarifabschlusses TVöD-kommunal zum 01.03.2018 um ca. 3,19 % - reduziert um einen Abschlag von 15 %. So kann nachhaltig ein Beitrag zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes erreicht werden.

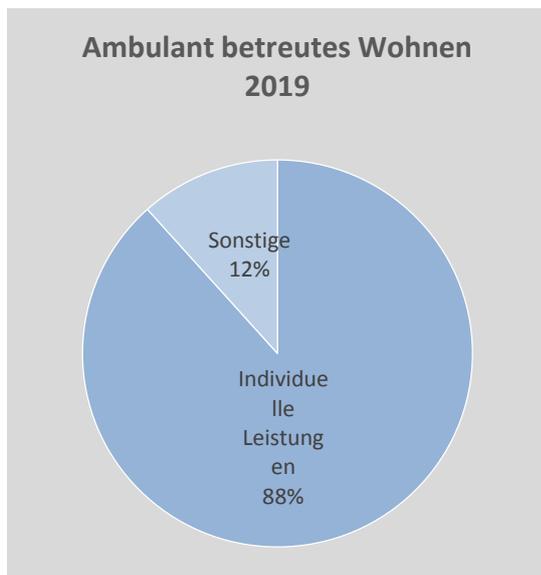
Insgesamt belaufen sich die Kosten für Leistungen zum stationären Wohnen auf 1,315 Milliarden Euro.

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Das Produkt 017.07 bildet die notwendigen finanziellen Mittel für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen ab.

Das Produkt gliedert sich in sechs Teilprodukte:

- Individuelle Leistungen zum betreuten Wohnen
- Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsangebote (KoKoBe)
- Selbständiges Wohnen in Gastfamilien
- Persönliches Budget
- Erprobung des selbständigen Wohnens (Probewohnen)
- Hilfe in Pflegefamilien



In dem Teilprodukt **individuelle Leistungen zum betreuten Wohnen** werden insbesondere Fachleistungsstunden, aber auch Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung abgebildet.

Zum 31.12.2017 nehmen 37.100 Leistungsberechtigte Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch, die Kosten belaufen sich auf 450 Millionen Euro.

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Die sich in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik setzt sich nach hiesiger Einschätzung in 2019 fort. Es wird lediglich noch ein Anstieg von 1.000 Fällen pro Jahr prognostiziert.

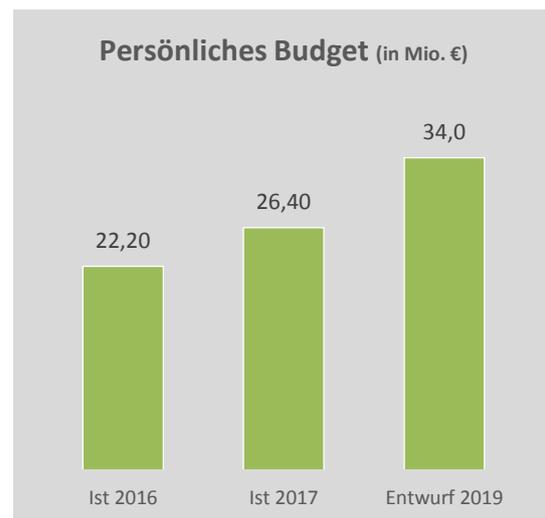
Die **Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen** (KoKoBe) dienen Menschen mit Behinderungen als unabhängige Anlaufstellen, die insbesondere Alternativen zu stationären Maßnahmen aufzeigen und vermitteln. Die KoKoBe werden derzeit mit 70.000 Euro pro Vollzeitstelle vom LVR gefördert. Die Sozial- und Kulturstiftung beteiligt sich mit 670.000 Euro an der Finanzierung der KoKoBe, für den LVR verbleiben Kosten in Höhe von vier Millionen Euro.

Zur Unterstützung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an unterschiedlichen Freizeitaktivitäten werden den KoKoBe und den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) darüber hinaus 1.000 Euro pro Vollzeitkraft zur Verfügung gestellt, insgesamt 131.000 Euro.

Zudem unterstützt der LVR mit 669.000 Euro Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 Euro pro Person) ermöglicht eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen (s. Vorlage 14/2532).

Neben den individuellen Leistungen zum selbständigen Wohnen fördert der LVR das **selbstständige Wohnen in Gastfamilien** mit 2,8 Millionen Euro pro Jahr. Bei den Klienten handelt es sich häufig um jüngere Menschen mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen und einem sehr komplexen Unterstützungsbedarf. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt hier auch eine Förderung von fünf Fachdiensten in den Regionen Bedburg-Hau, Viersen, Langenfeld, Bonn und Wesel in Höhe von 63.000 € pro Jahr und Fachdienst (s. Vorlage 14/448).

Zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets** steigern –, wurde die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget im Jahr 2015 aktualisiert (s. Vorlage 14/837). Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und etabliert eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren (Volumen 2019: 34 Millionen Euro).



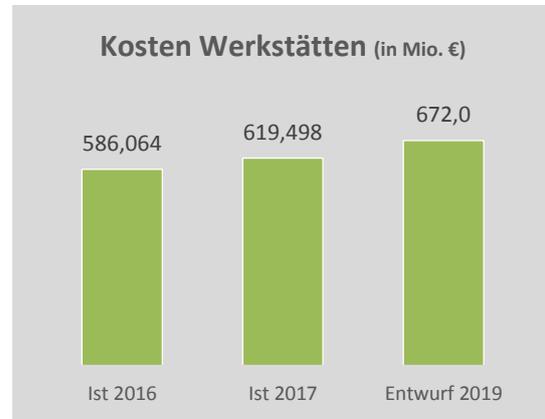
Im Rahmen des **Probewohnens** soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage 13/1364/1). Je nach individueller Situation kann es hilfreich sein, die Anfangsphase des Aufenthaltes in einer eigenen Wohnung mit ambulantem Unterstützungsangebot als „Probewohnen“ zu qualifizieren und damit auch zu befristen, um Ängste zu überwinden und die Erfahrungen zu sammeln, die eine Entscheidung für das selbstständige Wohnen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens erleichtern (Volumen 2019: 100.000 Euro).

Seit dem 01.07.2016 ist der LVR zudem für die Hilfe für die Betreuung in einer **Pflegefamilie** gemäß § 54 (3) SGB XII zuständig (Volumen 2019: 16,5 Millionen Euro).

017.04 Leistungen zur Beschäftigung

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Leistungen in anerkannten **Werkstätten** für Menschen mit Behinderung (WfbM) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.



Im Rheinland waren am 31.12.2017 bei 43 Werkstattträgern 34.700 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland: Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden. Allerdings geht auch hier die Wachstumsdynamik zurück. Für 2019 werden ca. 35.500 Beschäftigte in WfbM erwartet. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, auch die schwer beeinträchtigten, ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für geistig bzw. körperlich behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es in NRW nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung kosten den LVR 2019 rund 672 Millionen Euro.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) erweiterte der Gesetzgeber mit der Einführung des § 60 SGB IX n.F. zum Januar 2018 das Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und schuf eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei **anderen Leistungsanbietern** in Anspruch genommen werden. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern.

Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen jedoch dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind. Die Regelungen für WfbM sind im SGB IX, der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) normiert. Damit wird deutlich, dass andere Leistungsanbieter keine "Arbeitgeber" sind, sondern sie Leistungen analog einer WfbM erbringen (Volumen 2019: 2 Millionen Euro).

Ergänzt wird die Teilhabe am Arbeitsleben mit dem **Budget für Arbeit** nach § 61 Abs. 2 SGB IX. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss wird aus den Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert (Volumen 2019: 2 Millionen Euro), die Finanzierung der Anleitung und Begleitung erfolgt dagegen ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (s. Vorlage 14/2065).

Sowohl die Finanzierung anderer Leistungsanbieter als auch des Budgets für Arbeit steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die Landschaftsverbände rückwirkend ab dem 01.01.2018 mit dem AG-SGB XII für diese Leistungen als zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger bestimmt.

Das bisherige LVR-Budget für Arbeit förderte den **Übergang von WfbM-Beschäftigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit Hilfe der Integrationsfachdienste (IFD). Diese Förderung erfolgt auch in 2019 und wird mit Mitteln des Dezernates Soziales finanziert (Volumen: 190.000 Euro).

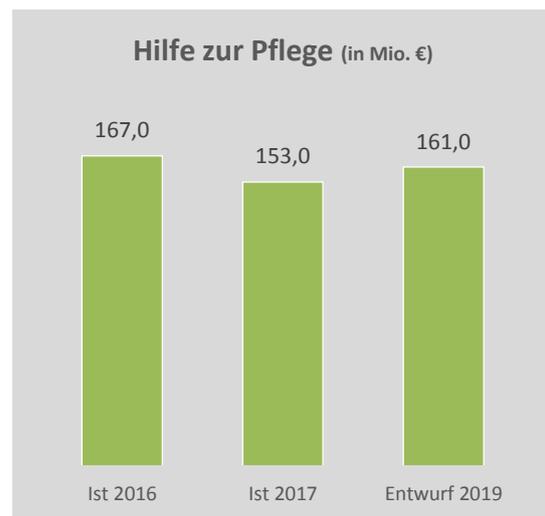
Zudem finanziert der LVR weiterhin Beschäftigungsmöglichkeiten als **Zuverdienst** (s. Vorlage 14/2108). Die Finanzierung des Zuverdienstes orientiert sich am gesetzlich normierten Budget für Arbeit. Für die Arbeitnehmenden stellt die Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts eine inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt dar. Zudem hat der Zuverdienst in vielen Fällen eine stabilisierende und das Selbstbewusstsein stärkende Wirkung und führt häufig auch zu einer Reduzierung benötigter Wohnhilfen (Volumen 2019: 1,25 Millionen Euro).

017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ist die Implementierung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsinstruments (NBI), mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden, verbunden. Auf dieser Grundlage erhalten seit 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Nach der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade durch den sog. doppelten Stufensprung haben viele Pflegebedürftige einen Pflegegrad, den sie bei einer Begutachtung nach dem NBI nicht erreicht hätten. Nach Ergebnissen von wissenschaftlichen Studien ist davon auszugehen, dass Pflegebedürftige, die nach dem NBI begutachtet werden, durch den Wegfall des Überleitungseffektes in einen niedrigeren Pflegegrad eingestuft werden. Diese Entwicklung (sog. Rothgang-Effekt) führte zwar 2017 zu einer kurzfristigen Entlastung der Sozialhilfeträger, zukünftig werden die Aufwendungen für Hilfen zur Pflege jedoch durch die durchschnittlich sinkenden Pflegegrade und den damit verbundenen niedrigeren Leistungen der Pflegeversicherung wieder ansteigen.

Der LVR ist im Bereich der Hilfe zur Pflege zuständig für Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre und für pflegebedürftige Menschen über 65 Jahre, die vorher mindestens ein Jahr lang Leistungen nach dem SGB XII für behinderte Menschen in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bezogen haben (Volumen 2019: 133 Millionen Euro für rund 5.500 Menschen).



Zudem ist der LVR seit dem 01. Juli 2016 nach § 2a (1) Nr. 2 AG-SGB XII NRW sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann (Volumen 2019: 28 Millionen Euro für ca. 1.500 Menschen).

017.14 Leistungen nach dem GHBG

Über 15.000 blinde Menschen haben im Rheinland Anspruch auf **Blindengeld**. Kinder und Jugendliche erhalten heute 347,94 Euro, Erwachsene unter 60 Jahre 694,68 Euro und Erwachsene über 60 Jahre 473 Euro im Monat (Volumen 2019: 82 Millionen Euro).

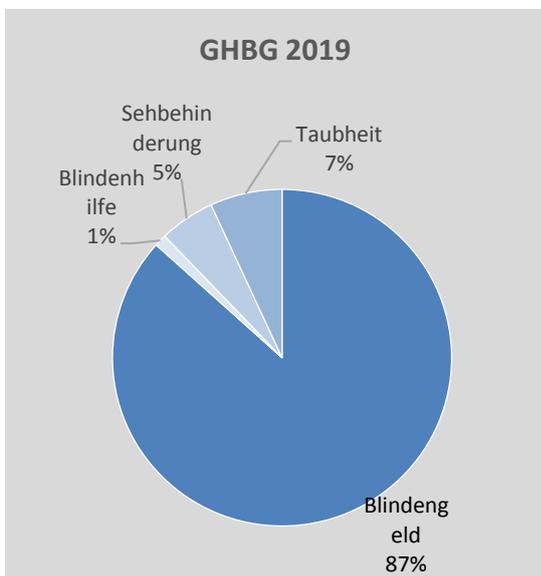
Fast 500 blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag beim Blindengeld zu den unter 60-Jährigen von 221,68 Euro als ergänzende **Blindenhilfe** nach dem SGB XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten (Volumen 2019: 1,1 Millionen Euro).

Blindengeld und Blindenhilfe steigen entsprechend der Rentenanpassung in den alten Bundesländern zum 01.07.2018 um 3,22 %.

Mehr als 5.000 hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die **Sehbehinderung** bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro im Monat (Volumen 2019: 5 Millionen Euro).

Rund 7.000 Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener **Taubheit** oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten eine Hilfe von ebenfalls 77 Euro monatlich (Volumen 2019: 6,5 Millionen Euro).

Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen und Menschen mit angeborener Taubheit werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.



Sonstige Leistungen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen (PG 017) erbringt der LVR zudem 2019 folgende Leistungen:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung
Für den Besuch von Internaten zur schulischen Bildung werden 28 Millionen Euro veranschlagt.
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung
Für die Hochschulhilfe werden 1,8 Millionen Euro berücksichtigt.
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung
Für die Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung stehen 15,3 Millionen Euro, für die Tagesgestaltung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen 24,4 Millionen Euro zur Verfügung.
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen nach § 264 SGB V
Die Erstattungen der Kosten für Krankenbehandlungen von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 SGB V betragen 14 Millionen Euro. Rehabilitation, Entwöhnung, Krankenhilfe und Hilfsmittel verursachen voraussichtlich Kosten von rund 5,1 Millionen Euro.
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland, Kostenerstattungen
Auf Leistungen für Deutsche im Ausland entfallen 250.000 Euro, auf Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern (§§ 106, 108 SGB XII) 2,3 Millionen Euro.
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
Vom LVR finanziert werden Wohnheime (55,2 Millionen Euro), ambulante Unterstützungsleistungen (15,7 Millionen Euro), Arbeits- und Beschäftigungsangebote (6 Millionen Euro) sowie Fachberatungsstellen (5 Millionen Euro).
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Die Landschaftsverbände erbringen Leistungen nach § 2 AsylbLG in besonderen Fällen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig sind. Es wird mit Kosten von rund 3,5 Millionen Euro gerechnet.

Zudem erbringt das Dezernat Soziales folgende weitere Leistungen:

PG 016 Dezentraler Service

In dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für interne Verwaltungsaufgaben des Dezernates 7 abgebildet. Auf das Budget von rund 12 Millionen Euro entfallen 4,5 Millionen Euro auf Personalkosten, 7,7 Millionen Euro auf IT-Aufwendungen.

PG 040 Vergütungsregelungen

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten für Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Berechnung der anerkennungsfähigen Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen sowie die Beratung von Einrichtungsträgern bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von den Mitgliedskörperschaften im Rheinland mandatiert. Es fallen hauptsächlich Personalaufwendungen von rund 900.000 Euro an.

PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01.07.2012 hat das Land NRW ein neues Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände wurden mit der Durchführung beauftragt. Diese Aufgabe erfolgt für die Landschaftsverbände kostenneutral, die Mittel dürfen jedoch nicht zur weiteren Entlastung des Haushaltes über die mit der Durchführung tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dienen.

Ertragsentwicklung

In den letzten Jahren konnten die Erträge im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (PG 017) kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt werden hier 2019 Erträge von fast 400 Millionen Euro erwartet.

Seit 2014 übernimmt der Bund die vollen Kosten der **Grundsicherung** (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung. 2019 plant das Dezernat Soziales mit Erträgen in Höhe von 116 Millionen Euro.

Die **Renten und Versorgungsbezüge** der Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe entlasten den Etat des Dezernates 7 2019 um 102 Millionen Euro. Die Renten steigen zum 01.07.2018 in den westdeutschen Ländern um 3,22 %.

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 haben sich für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe die Voraussetzungen, Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) zu beziehen, verbessert. Das Dezernat 7 hat Ende 2016 für ca. 11.000 Leistungsberechtigte in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen eingeleitet. In der Folgezeit konnte mit den Pflegekassen ein vereinfachtes und verkürztes Verfahren vereinbart werden. Die Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) umfassen 2019 rund 65 Millionen Euro, 2016 lagen diese noch bei 41 Millionen Euro.

Die Leistung der Sozialen Pflegeversicherung ist jedoch für Menschen in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen auf 266 Euro je leistungsberechtigter Person im Monat gedeckelt. Das PSG III hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar ab dem 01.01.2020 auf ambulante Wohngruppen aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt.

Die Landesregierung hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** für den LVR auf 40,2 Millionen in 2018 festgesetzt. 2019 wird eine Zuweisung in derselben Höhe erwartet.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i